



technicoll® 9901 Metallreiniger-Spray

Anwendung

technicoll® 9901 ist ein lösemittelhaltiger Reiniger für blanke Metalle und lösemittelunempfindliche Werkstoffe wie Keramik, Glas und Elastomere. Das Spray erzielt durch seine reinigungsaktiven Inhaltsstoffe hohe Wirksamkeit und eignet sich auch zum Entfernen von gealterten und verharzten Öl- und Fettresten sowie nicht ausgehärteten Kleb- und Dichtstoffrückständen. Die zu reinigenden Flächen werden aus kurzer Entfernung eingesprüht und Verunreinigungen mit einem sauberen Papier- oder Zellstofftuch abgetragen bzw. entfernt. Bei starken Verschmutzungen muss der Vorgang wiederholt werden. Die Reinigungstücher müssen nach einmaligem Gebrauch entsorgt werden. Anschließend die gesäuberte Oberfläche mind. 5 Minuten bei Raumtemperatur vollständig abtrocknen lassen. Der Reiniger verdunstet rückstandsfrei.

Hinweise

Einige Kunststoff- und Gummiarten (z.B. Thermoplaste wie PVC, Plexiglas, Polystyrol, u.a.) sowie grundierete, lackierte, beschichtete Oberflächen können angelöst werden. Zur Reinigung lösemittelempfindlicher Substrate empfehlen wir technicoll® 9902.

Die Verträglichkeit muss an nicht sichtbarer Stelle geprüft werden! Zur Vermeidung der Bildung explosionsfähiger Dampf-/Luft-Gemische für ausreichende Belüftung sorgen.

Verarbeitungs-/Produktdaten

| | |
|----------------------------|--|
| Basis | Lösemittelgemisch |
| Dichte | 0,7 g/ml |
| Farbe | farblos |
| Lagerung | Mindestens 3 Jahre bei kühler und trockener Lagerung im verschlossenen Originalgebinde. |
| Bevorzugte Lagertemperatur | +10 °C bis +25 °C Behälter steht unter Druck! Vor Sonneneinstrahlung und Temperaturen über +50 °C schützen. |
| Gebindegröße | 500 ml Spraydose |

Technischer Stand: 22.12.2015

Seite 1/1

Von dieser Fassung abweichende Angaben früherer Produktinformationen sind ungültig.

Zur besonderen Beachtung:

Alle Angaben entsprechen unseren heutigen Kenntnissen und Erfahrungen, zum Zeitpunkt der Drucklegung, sind unverbindlich und entbinden nicht von eigenen Eignungsversuchen für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Ein Gewährleistungsanspruch kann daher aus diesen Angaben nicht abgeleitet werden.